



Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 24.06.2025 - Nummer 157

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

157 Richtlinie des Rektorats zum Teilnehmer*innenkreis des Universitäts-Sportinstituts Wien

Das Rektorat hat gemäß § 40 Abs. 5 UG beschlossen:

Neben den Personengruppen gemäß § 40 Abs. 1 UG zählen zum Teilnehmer*innenkreis des Universitäts-Sportinstituts Wien:

1. Absolvent*innen anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Studienabschlusses;
2. Personen mit Hochschulzugang;
3. pensionierte Mitarbeiter*innen der in § 40 Abs. 1 UG genannten Institutionen;
4. Mitarbeiter*innen und pensionierte Mitarbeiter*innen der Bundesministerien.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Rektorats zum TeilnehmerInnenkreis des Universitäts-Sportinstituts Wien, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 31.08.2017, 35. Stück, Nr. 216, außer Kraft.

Der Rektor:
Schütze